

Allgemeinverfügung vom 21.04.2021 zur Änderung und zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020 hier: Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1 S. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) sowie des § 3 Abs. 2a Nr. 5, Abs. 4 und 6 und des § 17 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 05.03.2021 in der ab dem 19.04.2021 gültigen Fassung und der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für das Gebiet der Stadt Bielefeld nachfolgende Allgemeinverfügung:

I. Änderung der Anordnung

Die Anordnung zum Tragen von Alltagsmasken unter **Ziffer I. 1. Buchstabe d)** der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020 (hier: Anordnung zum Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld), zuletzt geändert und verlängert durch die Allgemeinverfügung vom 30.03.2021, wird geändert **und wie folgt neu gefasst:**

d) Sonstige Bereiche Freitag bis Sonntag von 10 bis 18 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen von 10 bis 18 Uhr

- Sparrenburg von der Promenade kommend ab Beginn der Brücke

Die übrigen Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 zum Tragen einer Alltagsmaske in der Fassung der letzten Änderung vom 30.03.2021 gelten ebenso wie die Regelungen der jeweils gültigen CoronaSchVO NRW ausdrücklich weiter.

II. Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020 (hier: Anordnung zum Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld), zuletzt geändert und verlängert durch die Allgemeinverfügung vom 30.03.2021, wird hiermit nochmals

bis zum Ablauf des 21. Mai 2021 verlängert.

III. Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

IV. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Im Internet ist sie, ebenso wie die Allgemeinverfügungen vom 03.12.2020, 17.12.2020, 12.01.2021, 03.02.2021, 17.02.2021, 24.02.2021, 10.03.2021 und vom 30.03.2021 einsehbar unter www.bielefeld.de.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 hat der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld über die in der CoronaSchVO NRW bereits landesrechtlich geregelte Maskenpflicht hinaus eine Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske angeordnet für weitere Orte im Stadtgebiet unter freiem Himmel, an denen - gemessen an der verfügbaren Fläche - mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Die Geltungsdauer dieser Verordnung und damit die Anordnungen zur Maskenpflicht wurden durch Allgemeinverfügungen vom 17.12.2020, 12.01.2021, 03.02.2021, 17.02.2021, 24.02.2021 verlängert sowie durch die Allgemeinverfügungen vom 10.03.2021 und vom 30.03.2021 inhaltlich an die aktuelle Situation angepasst und nochmals verlängert. Auf die dortigen Anordnungen sowie die jeweiligen

Begründungen wird ausdrücklich Bezug genommen. Eine weitere Verlängerung der Regelungen zur Maskenpflicht bis zum 21.05.2021 und eine Anpassung des Geltungsbereichs hinsichtlich der gesetzlichen Feiertage für die Nutzung des o.g. Bereichs der Sparrenburg ist aufgrund der aktuellen Pandemielage in Bielefeld insgesamt erforderlich und angemessen.

Zu I.

Im Bereich der Sparrenburg ist insbesondere an Wochenenden und an Feiertagen sowie aufgrund des jahreszeitlich bedingten wärmeren Wetters mit einem erhöhten Besucheraufkommen zu rechnen. Aufgrund der auf dem Burggelände beengten räumlichen Situation ist eine Maskenpflicht in der stark frequentierten Zeit von 10-18 Uhr erforderlich, weil Mindestabstände dort nicht sicher eingehalten werden können. Im Hinblick auf die sich weiterverbreitenden gefährlichen Mutationen des Coronavirus sind dort auch im Freien Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Maske erforderlich. Eine Erweiterung des zeitlichen Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung und damit der Regelungen zur Maskenpflicht im Bereich der Sparrenburg auf gesetzlichen Feiertage ist zur Eindämmung des Infektionsgeschehens auch verhältnismäßig.

Zu II.

Die SARS-CoV-2 Pandemie erfordert aufgrund der weiterhin landes- und bundesweit hohen Infektionszahlen besondere Anstrengungen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens. Es sind dringend Maßnahmen erforderlich, um die 3. Infektionswelle zu brechen. Angesichts der stark steigenden Zahl an Corona-Neuinfektionen und Corona-Intensivpatienten auch in Bielefeld ist die Verlängerung der Maskenpflicht ein Baustein von verschiedenen Maßnahmen, die zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten notwendig sind. Die anhaltende Viruszirkulation in der Bielefelder Bevölkerung erfordert die konsequente Umsetzung von Schutzmaßnahmen. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer Varianten (VOC) von entscheidender Bedeutung.

Nach der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts (RKI) wird für Bielefeld am 21.04.2021 eine vorläufige Corona-Inzidenz von 172,4 ausgewiesen. Durch erforderliche Nachmeldungen spiegelt die tagesaktuell vom RKI veröffentlichte offizielle 7-Tagesinzidenz jedoch nicht das tatsächliche Infektionsgeschehen wieder. Erst der Rückblick auf die vergangenen Tage zeigt ein genaueres Bild der gemeldeten Coronainfektionen. Der Inzidenzwert bewegt sich seit einem längeren Zeitraum über dem Wert von 150 und lag am 17., 18., und 19.04. bei 205. Von einer Eindämmung des Infektionsgeschehens kann in Bielefeld mithin nicht ausgegangen werden. Vielmehr befinden sich die Infektionszahlen auf einem sehr hohen Niveau.

Da auch in Bielefeld zahlreiche Mutationen des Virus SARSCoV-2 nachgewiesen werden, kann es zu weiter steigenden Infektionszahlen kommen. Der Anteil der Virusvarianten an allen Neufällen der letzten 7 Tage liegt bei rund 60 Prozent. Die Virusvarianten sind nach derzeitigem Kenntnisstand noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar und weisen eine höhere Reproduktionszahl auf. Gerade der unbemerkten Übertragung über Aerosole wird bei SARS-CoV-2 eine besondere Rolle zuteil. Nach Einschätzung des RKI bilden Masken einen wichtigen Schutz vor einer Übertragung durch Tröpfchen bei einem engen Kontakt. Wenn der Mindestabstand von 1,5 m ohne Maske unterschritten wird, z. B. bei größeren Menschenansammlungen, besteht auch im Freien ein erhöhtes Übertragungsrisiko. Wegen der höheren Ansteckungsgefahr der Virus-Mutationen kommt dem Tragen von Masken in Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht gewährleistet ist, deshalb eine besondere Bedeutung zu.

Die Verlängerung der Maskenpflicht in einigen wenigen Bereichen im Stadtgebiet ist geeignet, erforderlich und angemessen, weil es dort nach den Erfahrungen des Ordnungsamtes nach wie vor zu einem erhöhten Personenaufkommen, bei dem das Einhalten der Mindestabstände nicht sichergestellt ist, kommen wird. Mit diesen Verhältnissen ist in den nächsten 4 Wochen auch weiterhin zu rechnen.

Für die Stadt Bielefeld gelten seit dem 20.04.2021 zwar wieder die in § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-8 CoronaSchVO NRW festgelegten Einschränkungen (sog. Corona-Notbremse) mit der Folge, dass zahlreiche Verkaufsstellen des Einzelhandels derzeit nicht geöffnet haben. Nach § 11 Abs. 1 der CoronaSchVO NRW vom 05.03.2021 in der Fassung vom 19.04.2021 bleibt der Betrieb der dort genannten Einrichtungen, Märkte und Verkaufsstellen aber weiterhin ausdrücklich zulässig. Außerdem sind die kontaktfreie Abholung bestellter Waren (Click&Collect), Service von Telefondienstleistern, medizinisch notwendige Dienstleistungen, Friseurdienstleistungen, Leistungen der nichtmedizinischen Fußpflege (§ 16 Abs. 1 Nr. 6-8 CoronaSchVO NRW) sowie der Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken durch gastronomische Einrichtungen (§ 14 Abs. 2 der CoronaSchVO NRW) erlaubt.

Daneben wurde in den letzten Wochen eine umfangreiche Testinfrastruktur, insbesondere in der Innenstadt, aufgebaut und seit letzter Woche für die Bevölkerung geöffnet. Diese wird mittlerweile verstärkt in Anspruch genommen. Auch ohne Einkaufsmöglichkeit mit einem negativen Coronatest (Test&Click&Meet) ist mit einer hohen Inanspruchnahme der Testzentren, z.B. von Beschäftigten oder Menschen, die das kostenfreie Testangebot nutzen möchten, zu rechnen. Dies hat zur Folge, dass in den in der Allgemeinverfügung festgelegten Bereichen mit Warteschlangen vor den Geschäften, den genannten Einrichtungen und den Testangeboten zu rechnen ist. Sollten sich in nächster Zeit wieder Lockerungen bei den Coronaschutzmaßnahmen ergeben und Geschäfte wieder öffnen, ist in den genannten Bereichen von weiterem verstärkten Personenaufkommen auszugehen.

Da die Freizeitangebote derzeitig stark eingeschränkt sind, ist - auch angesichts steigender Temperaturen - in nächster Zeit verstärkt mit flanierenden Spaziergänger*innen zu rechnen, die sich die Schaufenster ansehen. Auch im Umfeld des Hauptbahnhofs sowie des Impfzentrums besteht weiterhin verstärkt Publikumsverkehr. Ebenso ist auf dem Burggelände der Sparrenburg ein sehr hohes Besucheraufkommen festzustellen (s. oben).

Da es sich bei der Maskenpflicht um einen relativ geringen Grundrechtseingriff handelt, der nur in wenigen Bereichen des Stadtgebiets und nur zu bestimmten Tageszeiten zum Tragen kommt, und Ausnahmen zugelassen sind, steht dieser Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis einschließlich 21.05.2021 ist angemessen und mit einem Zeitraum von 4 Wochen überschaubar. Es ist zu erwarten, dass sich die Gesamtsituation innerhalb dieses Zeitraums sowohl hinsichtlich der tatsächlichen Gegebenheiten, der Infektionslage als auch hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen nicht so wesentlich verändert, dass die Anordnungen nicht mehr verhältnismäßig wären. Auch wenn der Anteil der geimpften Personen zunimmt, dauert es noch bis zum Erreichen einer sog. Herdenimmunität. Außerdem werden die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen von der Stadt Bielefeld als zuständiger Ordnungsbehörde laufend überprüft. Soweit es sachlich geboten ist, wird die Allgemeinverfügung bereits vor Fristablauf aufgehoben oder geändert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 21.04.2021
i.V.

Nürnberger
Erster Beigeordneter